

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt 09/2025

07.07.2025

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	. 2
Compliance-Richtlinie der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen	. 2
Fakultät Gestaltung	. 7
Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung	. 7



University of Applied Sciences and Arts

Compliance-Richtlinie der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand: 06/2025

Die nachfolgende Fassung der Compliance-Richtlinie wurde am 24. Juni 2025 vom Präsidium der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 7. Juli 2025.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
1. Transparente und ordnungsgemäße Verfahren	2
2. Transparente qualitätsgesicherte Einstellungsverfahren und	
gute Beschäftigungsbedingungen	2
3. Exportkontrolle	2
4. Hinweisgeberschutz	2
5. Integrität - Fairness und Transparenz	3
6. Interessenkonflikte	3
7. Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung	3
8. Schutz des geistigen Eigentums	3
9. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	3
10. Compliance-Risiken & Prävention innerhalb der Beschaffung	4
11.Datenschutz	5
12.Informationssicherheit	5

Präambel

Das Handeln der Mitglieder der HAWK ist selbstverständlich an Gesetz und Recht gebunden. Die Richtlinie benennt grundsätzliche Anforderungen an die Tätigkeiten und Handlungsweisen der Mitglieder und Angehörigen der HAWK. Sie stellt Schwerpunkte heraus, die in der hochschulischen Praxis besondere Bedeutung haben. Mit der Richtlinie soll jede und jeder Einzelne zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigt werden. Die Ausgestaltung der Richtlinie ist in weiterführenden Ordnungen und Richtlinien erläutert, auf die jeweils verwiesen wird. Hier befinden sich auch die Ansprechpersonen, die Mitglieder und Angehörige der HAWK kontaktieren können, wenn sie etwa in Sorge sind, aus Unkenntnis ein Fehlverhalten zu begehen.

1. Transparente und ordnungsgemäße Verfahren

An der HAWK sind Zuständigkeiten transparent und nachvollziehbar festgelegt. Entscheidungsprozesse werden durch formale Ordnungen geregelt und ihre Ergebnisse transparent dokumentiert. Die Grundordnung regelt die im Hochschulgesetz genannten Aufgaben der Hochschule und gibt einen Überblick über die Gremien, ihre Zusammensetzung und Zuständigkeiten. Die Geschäftsordnung regelt die Rahmenbedingungen für konkrete Entscheidungsverfahren. Die Veröffentlichung von Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüssen erfolgt über die Verkündungsblätter.

2. Transparente qualitätsgesicherte Einstellungsverfahren und gute Beschäftigungsbedingungen

Die HAWK will exzellentes Personal für die Wissenschaft sowie die wissenschaftsunterstützenden Bereiche finden, entwickeln und binden. Durch transparente qualitätsgesicherte Verfahren will sie in allen Berufungs- und Einstellungsverfahren die Bestenauslese fördern und Nachwuchswissenschaftler*innen attraktive Karriereperspektiven eröffnen.

Zu guten Beschäftigungsbedingungen gehört auch der Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die HAWK ist ein Studien-, Lehr- und Arbeitsort, der die physische und psychische Gesundheit der Mitglieder und Angehörigen verantwortungsbewusst in den Blick nimmt und durch Prävention unterstützt. Die HAWK pflegt einen transparenten Umgang mit Tätigkeiten, die außerhalb des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses als Nebenamt oder Nebentätigkeit gegen Entgelt ausgeübt werden. Auch die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt nach transparenten Regularien.

Zur Sicherung eines rechtskonformen Verfahrens zur Vergabe von Lehraufträgen hat die HAWK eine eigene Richtlinie entwickelt.

3. Exportkontrolle

Grundlagenforschung kann nicht ausschließen, dass sich aus ihren Erkenntnissen auch Technologien mit zielverschiedener Verwendbarkeit ("Dual-Use"), d. h. der Möglichkeit einer sowohl zivilen als auch militärischen Anwendung entwickeln lassen. Zum Schutz nationaler und globaler Sicherheitsbelange gelten außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen, die – über bereits allgemein zugängliches Wissen und Grundlagenforschung hinaus – beachtet werden müssen. Die HAWK als Institution und ihre Mitglieder prüfen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Wissenschaft und die akademische Gemeinschaft, ob Aktivitäten in exportkontrollrechtlicher Hinsicht genehmigungspflichtig oder verboten sind.

4. Hinweisgeberschutz

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) dient das interne Hinweisgebersystem dem Schutz natürlicher Personen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Vorfeld ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis von Verstößen erlangt haben und diese melden oder offenlegen. Ernsthafte Hinweise können uns helfen, Fehlverhalten und Verstößen frühzeitig entgegenzuwirken.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Hinweise an die externe Hinweisgeberstelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz zu geben.

BfJ - Hinweisgeberstelle

5. Integrität - Fairness und Transparenz

Die HAWK nimmt ihre öffentliche Verantwortung sehr ernst und rechtfertigt das Vertrauen der Gesellschaft, der Partner in Forschung, Transfer, Bildung und Kultur durch Integrität ihres Handelns, Uneigennützigkeit, Objektivität und Neutralität.

Insbesondere als Beamte oder Beschäftige des öffentlichen Dienstes, haben alle Mitarbeiter*innen der HAWK schon den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass durch das Fordern oder Annehmen von persönlichen Vorteilen dienstliche Entscheidungen beeinflusst werden könnten.

Dienstliche Entscheidungen beruhen immer allein auf objektiven Kriterien.

Niedersächsisches Ministerialblatt - Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung von öffentlichen Geldern gerecht zu werden, hat die HAWK sich eine Richtlinie für Repräsentations- und Bewirtungsaufwendungen sowie Ausstattung von Dekanaten und zentralen Einrichtungen gegeben. Diese Richtlinie dient dazu, allen Bediensteten der Hochschule einen Rahmen für die zulässigen finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Maßnahmen zu setzen.

6. Interessenkonflikte

Dienstliche Entscheidungen müssen ausnahmslos im besten Interesse der HAWK getroffen werden. Kommt es einmal zu einem Konflikt zwischen dem Interesse der HAWK und privaten Belangen, sind alle Beschäftigten verpflichtet, diesen Konflikt der ihnen vorgesetzten Person zu melden und auf eine schnellstmögliche Klärung hinzuwirken.

Gleiches gilt auch, wenn nicht die eigenen Interessen, sondern die von nahestehenden Personen mit den Interessen der HAWK kollidieren.

Korruptionsprävention und -bekämpfung | HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

7. Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung

Die HAWK setzt sich aktiv für Diversität und Chancengerechtigkeit ein. Sie fördert eine Organisationskultur, in der die individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt unserer Studierenden und Beschäftigten als Bereicherung und als Qualitätsmerkmal verstanden wird. Alle Hochschulmitglieder wirken daran mit, die Attraktivität der Hochschule als Studienstandort und als Arbeitgeberin zu erhöhen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und die Hochschule als chancengerechten und weltoffenen Raum für exzellente Forschung und Lehre weiterzuentwickeln.

Richtlinie zur Schaffung einer Anlaufstelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

8. Schutz des geistigen Eigentums

Die HAWK will neues Wissen gewinnen und bereits gewonnene Erkenntnisse sichern, zugänglich und nachvollziehbar machen. Die Beschäftigten der HAWK beachten zum Schutz geistigen Eigentums das Urheber-,
Patent- und Nutzungsrecht sowie in diesem Zusammenhang mögliche zusätzliche Vorgaben der Drittmittelgeber*innen. Die Publikationsrichtlinie schafft den konkreten Rahmen für eine klare Zuordnung von
Publikationen.

9. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die HAWK hat sich seit jeher einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Dafür beachten Lehrende und Forschende der Hochschule während ihrer wissenschaftlichen Arbeit stets entsprechende Standards und Prinzipien.

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftler*innen aus allen Fakultäten auf Antrag Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte bei Forschungsvorhaben Ordnung der Kommission für Forschungsethik

10. Compliance-Risiken & Prävention innerhalb der Beschaffung

Die öffentliche Beschaffung ist anfällig für eine Vielzahl an Risiken, die nicht nur den Beschaffungsprozess beeinträchtigen, sondern auch straf- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen für Mitarbeitende nach sich ziehen können. Daher ist fundamental wichtig, dass Sie den festgelegten Beschaffungsprozess an der HAWK einhalten. Dieser ist detailliert im Beschaffungsleitfaden zusammengefasst. Ziel dieses Abschnitts ist es, die häufigsten Risiken aufzuzeigen und präventive Maßnahmen aufzuzeigen, um Risiken zu vermeiden

Interessenkonflikte

Risiko: Persönliche Beziehungen zu Bietern oder wirtschaftliches Eigeninteresse führen zu Befangenheit bei der Auswahl.

Maßnahmen:

- Verpflichtende Erklärung zur Befangenheit bei allen Mitwirkenden bz. Pflicht zur Offenlegung, sofern persönliche Beziehungen bestehen
- Meldung potenzieller Interessenkonflikte an die Ansprechpartner*in für Korruption
- Vier-Augen-Prinzip bei wertenden Entscheidungen, die Spielraum enthalten und Dokumentation der Zusammensetzung von Bewertungsgremien
- Bestechungsversuche durch externe Lieferanten sofort bei der Ansprechpartner*in für Korruption anzeigen

Unzulässige Einflussnahme / Lobbying

Risiko: Externe Anbieter versuchen über inoffizielle Kanäle auf Vergabeverfahren Einfluss zu nehmen. Maßnahmen:

- Grundsatz der strikten Kommunikation über offizielle Kanäle (Vergabeportal ab 25.000€ netto, ansonsten via Mail). Vermeiden Sie telefonischen Kontakt
- Alle Kontaktaufnahmen mit Bietern sind zu dokumentieren
- Schulung von Mitarbeitenden zur Abwehr unzulässiger Einflussnahme

Intransparente Auswahlverfahren

Risiko: Auswahl von Anbietern erfolgt nach nicht dokumentierten oder nicht nachvollziehbaren Kriterien. Maßnahmen:

- Klare Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen festlegen, das bedeutet, dass im Vorfeld klar sein muss, auf Basis welcher Kriterien die Auswahl des Angebots stattfindet
- Objektive Bewertungsmatrix verwenden
- Bewertungsverfahren und -ergebnisse vollständig dokumentieren

Unzureichende Dokumentation

Risiko: Fehlende oder lückenhafte Akten führen zu mangelnder Nachprüfbarkeit und Rechtsunsicherheit. Je weniger Sie dokumentieren, desto weniger können Sie im Ernstfall beweisen.

Maßnahmen:

- Verpflichtende Erstellung eines Vergabevermerks nach jedem Verfahren. Hierbei ist wichtig, dass der Vermerk in "Echtzeit", also während des Verfahrens angefertigt wird.
- Vollständige Aufbewahrung aller Unterlagen (Angebote, Schriftverkehr, Bewertungsunterlagen) für mindestens 10 Jahre
- Einsatz eines elektronischen Vergabeakte-Systems (z. B. eVergabe)

Vorteilsannahme / Korruptionsrisiken

Risiko: Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen durch Beschäftigte führt zu rechtlicher Angreifbarkeit und Rufschädigung.

Maßnahmen:

- Null-Toleranz-Politik gegenüber Vorteilsannahme
- Verbot von Geschenken jeglicher Art mit Bezug zum Vergabeverfahren
- Verpflichtung zur sofortigen Meldung verdächtiger Vorgänge
- Regelmäßige Antikorruptionsschulungen

Unzulässige Auftragsvergabe (z. B. Splitting, Umgehung)

Risiko: Auftragswerte werden absichtlich kleingerechnet (Auftragssplitting), um ein formelles Verfahren zu vermeiden.

Maßnahmen:

- Kumulierungspflicht bei sachlich zusammenhängenden Leistungen.
- Interne Kontrolle zur Erkennung von Splitting-Versuchen nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Mangelnde Kontrolle und Nachverfolgung

Risiko: Einmalige Verstöße bleiben unentdeckt und führen zu Systemfehlern.

Maßnahmen:

- Einführung eines durchgängigen internen Kontrollsystems für Vergaben
- Regelmäßige **Audits** durch Interne Revision
- Etabliertes Meldesystem (Hinweisgeberstelle)

11. Datenschutz

Die HAWK misst dem Schutz personenbezogener Daten größte Beachtung und Bedeutung zu. Alle Daten werden ausschließlich zweckgebunden und im Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), verarbeitet. Mitarbeitende, Studierende sowie Kooperationspartner sind verpflichtet, sorgfältig und verantwortungsvoll mit personenbezogenen Informationen umzugehen. Eine Verarbeitung erfolgt nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder nach ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Datenschutzvorfälle sind unverzüglich dem Datenschutzmanagement unter datenschutz@hawk.de zu melden. Alle Hochschulangehörigen tragen dazu bei, den Datenschutz an der HAWK aktiv zu sichern. Die Hochschule informiert regelmäßig in unterschiedlichen Formaten zum Thema Datenschutz. Informationen und Vorlagen werden unter anderem im Wiki der HAWK (https://wiki.hawk.de/display/HD/Datenschutzmanagement+und+Informationssicherheit) bereitgestellt. Für Beratung und Unterstützung steht die Stabstelle Datenschutzmanagement zur Verfügung: https://www.hawk.de/datenschutzmanagement

12. Informationssicherheit

Informationen sind für Lehre, Forschung und Verwaltung der HAWK zentral. Ihre Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) jederzeit gewährleistet sein. Informationssicherheit bedeutet dabei nicht nur IT-Schutz, sondern auch der achtsame Umgang mit Daten im Alltag – etwa beim mobilen Arbeiten, auf Reisen oder im Austausch mit Dritten. Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, sich mit den geltenden Richtlinien zur Informationssicherheit vertraut zu machen und diese umzusetzen. Sicherheitsvorfälle sind unverzüglich zu melden. Der Beitrag jeder einzelnen Person ist entscheidend für eine sichere Informationsumgebung an der HAWK.

Bei einem Vorfall sowie für Unterstützung oder Beratung wenden Sie sich bitte an: informationssicherheit@hawk.de



University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung

Fakultät Gestaltung

Der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 16. April 2025 die nachfolgende Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung beschlossen. Die Ordnung wurde am 22. April 2025 vom Präsidium und am 23. April 2025 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 4. Juli 2025 gemäß § 18 Absätze 5 und 14 NHG und § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 7. Juli 2025.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	. 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	
§ 4 Feststellungsverfahren	
§ 5 Beurteilung der künstlerischen Befähigung	. 4
§ 6 Feststellungskommission	. 5
§ 7 Zulassungsverfahren	. 6
8.8 Inkrafttreten	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung.
- (2) Der Studiengang umfasst die Kompetenzfelder Advertising Design, Branding Design, Digital Environments, Farbdesign, Grafikdesign, Innenarchitektur, Lighting Design, Metallgestaltung & Schmuck und Produktdesign.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Gestaltung sind die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 NHG sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung.
- (2) Die Hochschulzugangsberechtigung kann in künstlerischen Studiengängen durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung (siehe § 3 Absatz 4 und § 5 Absatz 5) ersetzt werden.
- (3) Bewerbende, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Gestaltung beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt elektronisch über das Studienportal der HAWK. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerbenden von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind) beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf
 - c) Nachweis über die besondere künstlerische Befähigung gemäß § 4,
 - d) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Daten und Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Abschluss des Verfahrens nach den Vorgaben des Datenschutzrechts vernichtet.

(4) Liegt von der bzw. dem Bewerbenden bis zum Bewerbungsstichtag (Ausschlussfrist) gemäß § 2 Absatz 1 keine Hochschulzugangsberechtigung vor, ist ein formloser Antrag auf Feststellung der überragenden künstlerischen Befähigung gemäß § 5 Absatz 5 mit Begründung einzureichen.

§ 4 Feststellungsverfahren

- (1) Der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung ist im Rahmen eines von der Hochschule rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durchgeführten Feststellungsverfahrens zu erbringen. Zur Durchführung bildet die Fakultät eine Kommission (§ 6).
- (2) Das Feststellungsverfahren findet halbjährlich zu einem von der Feststellungskommission festgelegten und veröffentlichten Termin statt. Es wird zweistufig durchgeführt:
 - 1. Vorauswahl
 - 2. Prüfung
- (3) Die Teilnahme am Verfahren ist nur auf Antrag möglich. Dem Antrag sind digital beizufügen:
 - a) Lebenslauf (tabellarisch),
 - b) sieben bis zehn künstlerische Arbeitsproben,
 - c) Erklärung darüber, dass die eingereichten Arbeiten von dem bzw. der Bewerbenden selbst angefertigt wurden und keine Urheberrechtsansprüche von Dritten verletzt werden,
 - d) Angabe des gewünschten Kompetenzfeldes für das angestrebte Studium.
- (4) In der Vorauswahl werden die eingereichten künstlerischen Arbeitsproben gesichtet und dahingehend beurteilt, ob in den vorliegenden Arbeiten eine eigenschöpferische und inhaltlich reflektierte Auseinandersetzung mit gestalterischen Mitteln erkennbar ist, die auf eine besondere künstlerische Befähigung schließen lässt. Bewerten zwei Prüfende der Feststellungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil die Voraussetzungen als erfüllt, ist eine Teilnahme an der Prüfung möglich. Die Bewerbenden werden schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt und erhalten entweder eine Einladung zur Prüfung oder eine Absage. Das Ergebnis der Vorauswahl gilt ausschließlich für das beantragte Verfahren. Eine Wiederholung der Vorauswahl ist zu den regulären Terminen möglich.
- (5) Die Prüfung besteht aus drei Teilen.
 - a) Hausarbeit
 - Nach der Einladung zur Prüfung erhalten Bewerbende eine Hausarbeit in Form einer gestaltungspraktischen Aufgabenstellung, die von der Feststellungskommission definiert wird. Die Wahl des Mediums zur Umsetzung der Hausarbeit ist frei, sie kann zwei- oder dreidimensional sein, zeitbasiert oder interaktiv. Der Zeitraum von der Versendung der Aufgabe bis zum Kolloquium steht dafür zur Verfügung. Das Ergebnis der Hausarbeit ist im Rahmen des Kolloquiums zu präsentieren.
 - - Das Portfolio ist eine Sammlung von 15 bis 20 selbstgefertigten freien oder angewandten Arbeiten, in denen eine eigenschöpferische und inhaltlich reflektierte Auseinandersetzung mit gestalterischen Mitteln erkennbar ist. Die Arbeiten können thematisch zusammengefasst werden und den prozessualen Charakter der Gestaltungsfindung verdeutlichen. Das Portfolio ist zum Kolloquium mitzubringen. Arbeiten aus der Vorauswahl dürfen enthalten sein.
 - - Das Kolloquium findet zu den von der Feststellungskommission vorgelegten Terminen am Campus der Fakultät Gestaltung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Feststellungskommission. Im Kolloquium vor zwei Prüfenden präsentiert und erläutert die bzw. der Bewerbende die Hausar-
 - beit und das Portfolio.
 - Das Portfolio kann im Kolloquium in analoger oder digitaler Form präsentiert werden. Ein analoges Portfolio soll das Format 70 cm x 100 cm x 10 cm nicht überschreiten und muss mit dem Namen der bzw. des Bewerbenden versehen sein. Ein digitales Portfolio kann mittels eines geeigneten, von der bzw. dem Bewerbenden mitgebrachten Mediums präsentiert werden. Die Fakultät stellt für die Präsentation keine Technik oder Internetverbindung zur Verfügung. Präsentationsformen, die sich

nicht an diese Vorgaben halten, müssen von der Feststellungskommission nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Fragen zum Werdegang, zur Studienmotivation und zu gestaltungsrelevantem Grundlagenwissen gestellt werden. Das Kolloquium hat eine Dauer von 10–15 Minuten. Bei Zuspätkommen entscheiden die Prüfenden, ob eine Teilnahme an der Prüfung noch sinnvoll bzw. möglich ist.

- (6) Alle Prüfungsteile werden separat entsprechend der Kriterien in § 5 bewertet.
- (7) Ist die bzw. der Bewerbende aus triftigen Gründen an der Teilnahme am Prüfungsort verhindert, muss unverzüglich eine schriftliche Erklärung der Hinderungsgründe mit Nachweisen vorliegen. Die Feststellungskommission entscheidet über die Anerkennung als triftigen Grund sowie darüber, ob auf Grund eines entsprechenden Antrags eine Onlineprüfung oder ein Nachholtermin gewährt werden kann. Für die Onlineprüfung gilt: Die bzw. der Bewerbende benötigt einen Internetzugang und die technische Ausstattung für eine von der Feststellungskommission definierten Plattform für eine Videokonferenz, in der das Kolloquium abgehalten wird. Die Präsentation des Portfolios stellt die bzw. der Bewerbende digital zur Verfügung (Dokument, Webseite, Video, etc.). Im Übrigen findet die Ordnung zur Durchführung elektronischer Prüfungen an der HAWK entsprechende Anwendung.
- (8) Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren können ganz oder teilweise befreit werden:
 - Bewerbende, die Designstudiengänge, Kunststudiengänge oder vergleichbare Studiengänge erfolgreich abgeschlossen haben;
 - Bewerbende, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule eine künstlerische Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Feststellungskommission.

§ 5 Beurteilung der künstlerischen Befähigung

- (1) Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung werden Hausarbeit, Portfolio und Kolloquium anhand folgender Kriterien von mindestens zwei Prüfenden bewertet:
 - Darstellungsvermögen: Die Fähigkeit, künstlerische Mittel zur Visualisierung von wahrgenommenen oder vorgestellten Gegenständen, Zuständen, Ereignissen oder Stimmungen zielgerecht einzusetzen;
 - Gestalterische Kompetenz: Die grundlegende F\u00e4higkeit, Farben, Formen und Kompositionen eigensch\u00f6pferisch, ausdrucksstark und inhaltlich ad\u00e4quat einzusetzen sowie das Verm\u00f6gen zur formal-\u00e4sthetischen Abstraktion in der Farb-, Form- und Bildfindung;
 - 3. Problemlösungskompetenz: Die Fähigkeit, gestalterische und intellektuelle formal analysierend, inhaltsreflektierend und kreativ zu lösen;
 - 4. Grundlegende Fähigkeit zur Reflexion von gestaltungsrelevanten Fragestellungen und Kenntnisse von unterschiedlichen Aufgabenfeldern der angewandten Kunst und deren Eigenschaften.
- (2) Entsprechend dem Grad der erfüllten Kriterien werden jeweils null bis drei Bewertungspunkte vergeben. Alle Prüfenden geben unabhängig und frei ihre Punkte.

Anzahl Bewertungspunkte	Erfüllung der Kriterien
0 Bewertungspunkte	Kriterien sind nicht ausreichend erfüllt
1 Bewertungspunkt	Kriterien sind noch erfüllt
2 Bewertungspunkte	Kriterien sind umfänglich erfüllt
3 Bewertungspunkte	Kriterien sind hervorragend erfüllt

(3) Für das Gesamtergebnis werden die für die einzelnen Prüfungsteile erzielten Punkte aller Prüfenden addiert, durch die Anzahl der Prüfenden geteilt und auf eine Dezimalstelle gerundet. Es können maximal 9 Punkte erreicht werden.

Anzahl Bewertungspunkte	Grad der künstlerischen Befähigung
3 Bewertungspunkte	keine besondere künstlerische Befähigung erkennbar
3–8 Bewertungspunkte	besondere Befähigung
9 Bewertungspunkte	überragende künstlerische Befähigung

- (4) Die besondere künstlerische Befähigung ist festgestellt, wenn in jedem der Prüfungsteile Hausarbeit, Portfolio und Kolloquium mindestens ein Punkt und damit insgesamt wenigstens drei Punkte erreicht wurden. Ist einer der Prüfungsteile ohne Punkte bewertet, ist die besondere künstlerische Befähigung nicht nachgewiesen, auch wenn die Gesamtpunktzahl drei oder mehr beträgt.
- (5) Zur Feststellung einer überragenden künstlerischen Befähigung muss ein Gesamtergebnis von neun Bewertungspunkten erreicht werden.
- (6) Der bzw. die Bewerbende wird spätestens zwei Wochen nach dem Abschluss der Prüfung über das Ergebnis schriftlich inklusive einer Bescheinigung benachrichtigt.
- (7) Bei Nichtbestehen kann ein erneuter Antrag nach § 4 Absatz 3 gestellt werden. Über die Zulassung zur Prüfung ggfs. mit Auflagen entscheidet die Feststellungskommission.
- (8) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn keine Immatrikulation im Bachelorstudiengang erfolgt und ist dann neu zu erbringen.

§ 6 Feststellungskommission

- (1) Die Feststellungskommission stimmt alle Belange ab, die die Organisation und Durchführung des Feststellungsverfahrens betreffen.
- (2) Die Mitglieder der Feststellungskommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Die Kommission hat mindestens neun Mitglieder und soll aus möglichst allen Kompetenzfeldern zusammengesetzt sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommissionsmitwirkenden wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n und Stellvertretende*n der Kommission. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Alle hauptberuflich Lehrenden der Fakultät sind berechtigt, am Feststellungsverfahren mitzuwirken und können durch die Feststellungskommission zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung benannt werden.
- (6) Die Feststellungskommission kann folgende Befugnisse widerruflich auf die bzw. den Vorsitzende*n übertragen: Genehmigung von Anträgen zur Befreiung vom Feststellungsverfahren, Befürwortung zur Einstufung in höhere Fachsemester, Benennung der Prüfenden der Feststellungsprüfung, Zulassung zu Nachprüfungen, Genehmigungen alternativer Prüfungsorte und -zeiten.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquote gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NHZVO (Härtequote) verbleibenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gemäß § 4 vergeben. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.
- (2) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren wird, mit Ausnahme der Prüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung, nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt. Das Feststellungsverfahren wird von der Fakultät Gestaltung durchgeführt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Bewerbungen zum Sommersemester 2026.